



SATZUNG

des

**FC Blau-Weiß
Bellamont e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FC Blau-Weiß Bellamont e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88416 Bellamont und ist beim Amtsgericht Biberach unter der VR 269 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Blau - Weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und dient der Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Die Festsetzung, welche Personen und in welcher Höhe eine Ehrenamtszuschale / Übungsleiterfreibetrag erhalten, entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Diese hat schriftlich zu erfolgen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenige Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, dem Sport und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands und anschließendem Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für den Austritt Minderjähriger gilt entsprechendes, wobei die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden muss.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, begeht.
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist.
 - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schadet.
4. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss vom Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, sich innerhalb 10 Tagen sich mündlich oder schriftlich zum Ausschluss- Vorwurf zu äußern. Das Mitglied muss hierzu schriftlich aufgefordert werden.

5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht im Ausschuss zu.
6. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht hier jedoch nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und einem eventuellen Abteilungsbeitrages oder anderer Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung dieser Beiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand befreit werden.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand kann auch sonstige, ehrenamtlich tätige oder verdiente Mitglieder ganz oder zeitlich begrenzt, von der Beitragszahlung befreien.
4. Eine Beitragspflicht für Kinder und Jugendliche besteht ebenfalls und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Mitgliederbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Zahlungsart gewählt werden.

§ 7 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Ausschuss
 - c. der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Stellvertreter durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinhausen an der Rottum und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der genauen Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Geschäftsbericht durch den 1. Vorsitzenden
 - Kassenbericht des Kassiers
 - Bericht des/der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Vereinspflichten
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Bei Satzungsänderungen sind 2/3 und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält.
2. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Zwecks und Grundes gegenüber dem Vorstand näher erläutert werden.
3. Für die Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie unter § 8, Mitgliederversammlung.

§ 10 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter / innen oder deren Stellvertreter
 - je 1 aktives und 1 passives Ausschussmitglied
 - Pressewart
 - Platzkassierer
2. Sitzungen des Ausschusses sind mindestens dreimal im Geschäftsjahr durchzuführen.
3. Der Ausschuss soll nachfolgendes festlegen:
 - Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - Die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen (aller Abteilungen) geselliger und sportlicher Art.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der / die 1. Vorsitzende
 - b) der / die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der / die Kassierer / in
 - d) der / die Schriftführer / in
 - e) der / die Jugendleiter / in
 - f) der / die Sportveranstaltungsleiter / in
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen jeweils in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist in zwei Etappen zu wählen, und zwar sind der 1. Vorsitzende, Kassierer und Jugendleiter in den geraden Jahren und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportveranstaltungsleiter in den ungeraden Jahren zu wählen.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einberufen. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 12 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsleiter / innen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung, sind jedoch den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.
5. Abteilungen können nur mit Zustimmung des Ausschusses neu gegründet werden.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben.
2. Die Beschlussfassung einer solchen Ordnung unterliegt dem Vorstand.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins- oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 15 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn Sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot (bis zu einem Jahr) der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung
2. Macht sich ein aktives oder passives Mitglied während oder nach einem Spiel (Sportveranstaltung) strafbar, so hat es die hieraus entstehenden Kosten für sich und den Verein zu tragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder und ist namentlich vorzunehmen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinhausen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an Vereine im Ortsteil Bellamont verwenden muss.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2007 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 07.03.1970. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.